

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– BREMEN –

Stand: 05/2020

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. **Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)**

Senatorin für Finanzen

- 1.2. **Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig? (Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)**

Die zentrale Rechnungseingangsplattform (zERIKA)

- 1.3. **Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (Ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)**

www.e-rechnung.bremen.de

- 1.4. **Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?**

Senatorin für Finanzen (e-rechnung@finanzen.bremen.de)

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1. **Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):**

Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen (BremEGovG)

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.112242.de&asl=bremen203_tpge-setz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

2.2. Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

E-Rechnungsverordnung (E-Rechnungs-VO)

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.119038.de&asl=bremen203_tpge-setz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

3. Geltungsbereich

3.1. Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Vgl. Art. 1 Abs. 2 E-Rechnungs-VO

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Vgl. Art 2 Abs. 2 E-Rechnungs-VO.

Nach Art 2 Abs. 1 E-Rechnungs-VO ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt.

4.2. Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Vgl. Art 2 Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der zentralen Rechnungseingangsplattform der Freien Hansestadt Bremen durch Rechnungssteller und Rechnungssen (ANzERIKA)

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1. Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

27. November 2018

5.2. Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

5.3. Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.1

5.4. Rechnungsempfänger Direktaufträge

Kein Pflicht

5.5. Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

Kein Pflicht

5.6. Rechnungssender im Oberschwellenbereich

27. November 2020

5.7. Rechnungssender im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 5.6

5.8. Rechnungssender Direktaufträge

Kein Pflicht

5.9. Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

Kein Pflicht

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1. In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

XRechnung und EU-Konform

6.2. Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

PEPPOL, Weberfassung, Upload, E-Mail , De-Mail

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Vgl. Punkt 6.2.1

6.3. Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

Ja, Die zentrale Rechnungseingangsplattform (zERIKA)

6.3.2 vorgeschrieben

Nein

6.4. Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Formaler Fehler, insbesondere Abweichungen von dem Datenaustauschstandard XRechnung

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1. Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

-

7.2. Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

-

7.3. Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Ja, BT 10

7.4. Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formattierungsregeln sehen Sie vor?

-

7.5. Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

-

7.6. Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

-

7.7. Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?

-

7.8. Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

-

8. Ausnahmen

8.1. Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Geheimhaltungsbedürftige Rechnungen, vgl. Art. 3 Abs. 4 Nr. 2 E-Rechnungs-VO.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1. Für Rechnungsempfänger

-

9.2. Für Rechnungssteller

-

9.3. Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

-

9.4. Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

-

9.5. Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)

Rechnungsunterlagen

10. Inkrafttreten

9.6. Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Ab 27. November 2018

9.7. Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Vgl. Punkt 9.6

9.8. Für Rechnungssteller / Rechnungssender

Ab 27. November 2020

9.9. Für Rechnungsempfänger

Vgl. Punkt 9.6